



Nachruf

Am 13. November 2005 ist Herr

Josef Reitzer

ehemaliger Kreisrat und stv. Landrat a. D.

im Alter von 94 Jahren verstorben.

Der Verstorbene gehörte von 1952 bis 1972 dem Kreistag des ehemaligen Landkreises Eichstätt an. Von 1956 bis 1972 war er gewählter Stellvertreter des Landrats. Er hat sich durch seine Mitarbeit in zahlreichen Ausschüssen und durch seinen beständigen persönlichen Einsatz um die kommunale Selbstverwaltung verdient gemacht.

Der Landkreis Eichstätt dankt dem Verstorbenen für seine langjährige, treue und gewissenhafte Pflichterfüllung und wird ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Eichstätt, 15. November 2005
Dr. Xaver Bittl
Landrat

Inhalt:

- 178 Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes –WHG- und des Bayer. Wassergesetzes –BayWG-
Einleitung von in der Kläranlage Pollenfeld behandeltem Abwasser in die Altmühl, Fluss-km. 75,03, Flur-Nr. 636 der Gemarkung Pollenfeld durch die Gemeinde Pollenfeld, Pfahlstraße 17, 85072 Eichstätt
- 179 Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes –WHG- und des Bayer. Wassergesetzes –BayWG-
Einleitung von in der Kläranlage Kinding behandeltem Abwasser in die Altmühl, Fluss-km. 51,460, Flur-Nr. 763/2 der Gemarkung Kinding durch den Markt Kinding, 85125 Kinding
- 180 Satzung zur Änderung der Satzung der Sparkasse Eichstätt vom 17. November 2005
- 181 Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden (Sparkasse Ingolstadt)

Bekanntmachungen des Landratsamtes

- 178 **Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes –WHG- und des Bayer. Wassergesetzes –BayWG-
Einleitung von in der Kläranlage Pollenfeld behandeltem Abwasser in die Altmühl, Fluss-km. 75,03, Flur-Nr. 636 der Gemarkung Pollenfeld durch die Gemeinde Pollenfeld, Pfahlstraße 17, 85072 Eichstätt**

Die Gemeinde Pollenfeld beantragte beim Landratsamt Eichstätt die wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von in der Kläranlage

Pollenfeld behandeltem Abwasser in die Altmühl bei Fluss-km. 75,03, Grundstück Flur-Nr. 636 der Gemarkung Pollenfeld.

In diesem Zusammenhang hat die Gemeinde Pollenfeld Unterlagen zum Umbau bzw. Neubau der Kläranlage mit Anschluss der Orte Weigersdorf und Wachenzell vorgelegt.

Die Abwasseranlage besteht im wesentlichen aus einem Kanalnetz im Mischverfahren mit Mischwasserbehandlungsanlagen und einer mechanisch-biologischen Kläranlage mit weitergehender Reinigung (Belebungsanlage, SBR). Die Kläranlage ist ausgelegt auf einen BSB5-Fracht (roh) von 168 kg/d (entsprechend 2.800 EW60).

Beim beantragten Kläranlagenneubau handelt es sich um ein Vorhaben, für das gemäß § 3c Abs. 1 UVPG i.V.m. Anlage II zum BayWG, Ziffer 13.1.2.2 im Zuge des Erlaubnisverfahrens in einer sog. Einzelfalluntersuchung zu beurteilen ist, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Das Vorhaben wurde einer standortbezogenen Vorprüfung nach § 3 c UVPG unterzogen. Dabei ergab sich, dass durch die geplante Maßnahme keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Infolgedessen ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich, § 3a Satz 1, § 3c Abs. 1 UVPG.

Die dieser Beurteilung zugrundeliegenden Stellungnahmen sind beim Landratsamt Eichstätt, Sachgebiet Wasserrecht, nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes (UIG) der Öffentlichkeit zugänglich.

Eichstätt, den 21.11.2005
gez. J a n s s e n, Oberregierungsrat

- 179 **Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes –WHG- und des Bayer. Wassergesetzes –BayWG-
Einleitung von in der Kläranlage Kinding behandeltem Abwasser in die Altmühl, Fluss-km. 51,460, Flur-Nr. 763/2 der Gemarkung Kinding durch den Markt Kinding, 85125 Kinding**

Der Markt Kinding beantragte beim Landratsamt Eichstätt die wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von in der Kläranlage Kinding behandeltem Abwasser in die Altmühl bei Fluss-km. 51,460, Flur-Nr. 763/2 der Gemarkung Kinding.

In diesem Zusammenhang hat der Markt Kinding Unterlagen zur Aufrüstung der bestehenden Kläranlage vorgelegt.

Die Abwasseranlage besteht im wesentlichen aus einem Kanalnetz im Mischverfahren mit Mischwasserbehandlungsanlagen und einer mechanisch-biologischen Kläranlage mit weitergehender Reinigung (Belebungsanlage). Die Kläranlage ist ausgelegt auf einen BSB5-Fracht (roh) von 138 kg/d (entsprechend 2.300 EW60).

Beim beantragten Kläranlagenneubau handelt es sich um ein Vorhaben, für das gemäß § 3c Abs. 1 UVPG i.V.m. Anlage II zum BayWG, Ziffer 13.1.2.2 im Zuge des Erlaubnisverfahrens in einer sog. Einzelfalluntersuchung zu beurteilen ist, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Das Vorhaben wurde einer standortbezogenen Vorprüfung nach § 3 c UVPG unterzogen. Dabei ergab sich, dass durch die geplante Maßnahme keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu

erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Infolgedessen ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich, § 3a Satz 1, § 3c Abs. 1 UVPG.

Die dieser Beurteilung zugrundeliegenden Stellungnahmen sind beim Landratsamt Eichstätt, Sachgebiet Wasserrecht, nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes (UIG) der Öffentlichkeit zugänglich.

Eichstätt, den 23.11.2005
gez. J a n s s e n, Oberregierungsrat

Bekanntmachungen anderer Behörden

Sparkasse Eichstätt

180 Satzung zur Änderung der Satzung der Sparkasse Eichstätt vom 17. November 2005

Aufgrund von Art. 21 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 des Sparkassengesetzes - SpkG - (BayRS 2025-1-I) wird die Satzung der Sparkasse Eichstätt vom 02. September 2003 (Amtsblatt für den Landkreis und die Stadt Eichstätt vom 05. September 2003) durch Beschluss des Verwaltungsrats vom 18. Juli 2005 mit Zustimmung des Zweckverband der Sparkasse Eichstätt und mit Genehmigung der Regierung von Oberbayern (Schreiben vom 08.11.2005 Nr. 12.2.4-1462-EIC/05) wie folgt geändert:

**§ 1
Änderungsbestimmungen**

1. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Kommunale Trägerkörperschaft (Art. 4 SpkG) der Sparkasse ist der Zweckverband der Sparkasse Eichstätt, dem als Mitglieder der Landkreis Eichstätt und die Stadt Eichstätt angehören. Der Zweckverband ist Eigentümer der Sparkasse Eichstätt.“

2. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Zustimmungsgrenze für die Vergabe von Krediten (§ 25 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a SpkO) wird auf 25 v.H. der in der letzten fest

gestellten Jahresbilanz der Sparkasse ausgewiesenen Rücklagen festgelegt; der jeweilige Betrag ist auf volle Millionen Euro abzurunden.“

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eichstätt, 17. November 2005
gez. Dr. Xaver Bittl, Landrat und
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Sparkasse Ingolstadt

181 A u f g e b o t v o n S p a r k a s s e n b ü c h e r n u n d s o n s t i g e n S p a r u r k u n d e n

Gemäß Art. 35 und 36 AGBGB wird hiermit auf Antrag der nachstehend aufgeführten Antragsteller der Inhaber des/der jeweiligen Sparkassenbuches/Sparurkunde aufgefordert, seine Rechte unter Vorlegung der Urkunde binnen drei Monaten bei der Sparkasse Ingolstadt anzumelden. Wird die Urkunde innerhalb dieser Frist nicht vorgelegt, so wird das jeweilige Sparkassenbuch/die jeweilige Sparurkunde durch Beschluss des Vorstandes für kraftlos erklärt.

<u>Antragsteller</u>	<u>Urkundennummer</u>
Aras Ümit	12383998
Aras Tugba	2663565
Aras Zuelbiye	100530377

Ingolstadt, 22.11.2005
Sparkasse Ingolstadt
gez.
Johann Schäfer Manuela Kopp